



unesco

Deutsche
UNESCO-Kommission

Seite 1 von 2

**Leitfaden zum Nominierungsverfahren
für das Internationales Register des UNESCO-Programms
„Memory of the World“ (MoW)
für interessierte Personen/Institutionen aus Deutschland
Stand: März 2024**

Was ist das Internationale Register des UNESCO-Programms „Memory of the World“?

Das Register umfasst Dokumente und Dokumentensammlungen von besonderem, außergewöhnlichem Wert, die von einzelnen Staaten oder Staatengruppen vorgeschlagen werden, um sie zu erhalten, digital weltweit zugänglich und bekannter zu machen. Durch die Eintragung in das Internationale Register nimmt die UNESCO keine Stellung zum Inhalt der Dokumente oder zur Rechtmäßigkeit des Eigentums an Dokumenten. Mit der Eintragung sind weder Gebühren noch Fördergelder verbunden. Die Verpflichtungen für Institutionen, die in das Internationale Register eingetragene Dokumente beherbergen, sind Erhalt des dokumentarischen Erbes und weltweiter digitaler, möglichst barrierefreier und offener Zugang; hinzu kommen Berichtspflichten über den Zustand der Dokumente und über Maßnahmen wie die der Öffentlichkeitsarbeit.

Wen sollten Sie in welchen Fällen ansprechen?

Nominierungen sind alle zwei Jahre möglich. Falls Dokumente bzw. Dokumentensammlungen nominiert werden sollen, die sich ausschließlich in einem Staat befinden, sind dies „nationale Nominierungen“ – jeder Staat kann alle zwei Jahre zwei solcher Nominierungen einreichen; es gibt üblicherweise „Wartelisten“.

Falls über mehrere Staaten verteilte Dokumentensammlungen nominiert werden sollen, gibt es keine begrenzende Quote. Solche transnationalen Bewerbungen sind von der UNESCO besonders erwünscht. In solchen Fällen wählen Sie und Ihre Partner in der Nominierung einen „federführenden“ Staat; es gelten dann die jeweiligen nationalen Regeln und Fristen für die weiteren Beratungsschritte und ggf. eine mögliche Vorauswahl; in allen Fällen muss mindestens das nationale Nominierungskomitee des „federführenden“ Staats der Nominierung zustimmen (und möglichst die Nominierungskomitees aller beteiligten Staaten).

Wer kann nominieren?

Nominierungen sind möglich durch natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts. Eine Nominierung durch Personen/Institutionen, die nicht über die Eigentumsrechte an den zu nominierenden Dokumenten verfügen, erfordert die schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer(s).

Was kann nominiert werden?

Eine Nominierung kann ein einzelnes Dokument oder eine Sammlung von bewusst ausgewählten Dokumenten umfassen. Die Nominierung des gesamten Bestandes eines Archivs, einer Bibliothek oder eines Museums ist in der Regel unzulässig. Besonders hohe Sensibilität ist erforderlich im Fall der geplanten Nominierung von Dokumenten oder Sammlungen, deren Inhalte mit Kriegen, Verbrechen, Gewalt oder Menschenrechtsverletzungen in Verbindung stehen.

Die Provenienz aller zur Nominierung vorgeschlagener Dokumente muss eindeutig belegt und unstrittig sein.

Was sind die wichtigsten Kriterien für eine erfolgversprechende Nominierung?

Weltweite Bedeutung. Wie haben die Dokumente selbst die Geschichte beeinflusst, wie spiegeln sie Geschichte und international wichtige Phänomene, z.B. eine herausragend

einmalige historische Persönlichkeit oder ein historisches Ereignis? Wie haben sie weltweit als Vorbild gewirkt bzw. wie können sie wirken? Im Allgemeinen müssen die Dokumente selbst in die historische Wirkungsgeschichte einbezogen sein. Die Dokumente müssen z.B. 'das erste Dokument seiner Art' sein („Epoche“) und/oder kritische Übergänge, Umbrüche, Rolle von Individuen/Gruppen beschreiben („Ort – Personen“), und/oder Spiegel der Zeitläufe sein („Thema“) und/oder höchsten künstlerisch-ästhetischen, sprachlichen, stilistischen oder wissenschaftlichen Wert haben („Form/Stil“).

Hinzu kommen die Kriterien *Seltenheit/Einzigartigkeit, Gefährdung/Unersetzlichkeit, Authentizität und Integrität sowie Provenienz*. Die [Allgemeinen Leitlinien des „Memory of the World“-Programms](#) nennen die Kriterien für erfolgsversprechende Nominierungen im Detail.

Wann und wie kann man sich bewerben und was passiert dann?

Kontaktieren Sie am besten die Geschäftsstelle des Deutschen Nominierungskomitees im Sekretariat der Deutschen UNESCO-Kommission per E-Mail an mow@unesco.de.

Das formale Nominierungsverfahren beginnt mit der Einreichung eines aussagekräftigen **Kurzexposés** von zwei bis maximal vier Seiten bei der Geschäftsstelle des Nominierungskomitees zum **31. März** eines jeden Jahres. Die Geschäftsstelle sichtet das Kurzexposé und kommt bei offenkundigen Lücken oder Rückfragen auf Sie zurück. Das Deutsche Nominierungskomitee behandelt die Kurzexposés bei den Sitzungen, in der Regel im Herbst jedes Jahres. Das Komitee kann auch andere Quellen heranziehen; auch das für Kultur zuständige Ministerium Ihres Bundeslandes kann eine Stellungnahme zu Ihrem Kurzexposé abgeben. Die Geschäftsstelle des Nominierungskomitees informiert die Antragsteller im Nachgang der Sitzung über die Beschlussfassung (sowie bei internationalen Nominierungen die Komitees anderer beteiligter Staaten).

Im Fall einer positiven Bewertung des Kurzexposés wird der Antragsteller dazu eingeladen, eine **Langfassung des Exposés** in der Form zu entwickeln, wie sie für die Einreichung bei der UNESCO erforderlich ist (ca. 10-15 Seiten in englischer Sprache, mit einschlägiger Dokumentation, im von der UNESCO vorgegebenen [Nominierungsformular](#)). Beizufügen sind unter anderem ein Managementplan und zwei unabhängige, wissenschaftliche Kurzgutachten (jeweils ein bis zwei Seiten). Falls das Nominierungskomitee die positiven Bewertungen mit Kommentaren versehen hat, sollte der Antragsteller diese Kommentare adäquat aufgreifen; bei sehr grundsätzlichen Kommentaren kann auch ein überarbeitetes Kurzexposé nötig sein. Frist für die Einreichung der Langfassung ist wieder der **31. März** eines jeden Jahres. Im Anschluss bewertet das Nominierungskomitee in seiner Herbstsitzung die Langfassung des Exposés. Sollte es zu einer positiven Bewertung kommen, legt es einen vorläufigen Zeitplan für die Einreichung bei der UNESCO fest. Das Nominierungskomitee kann erneut Kommentare zur Überarbeitung und Neueinreichung abgeben. Es kann trotz einer zuvor positiven Bewertung des Kurzexposés auch zu einer negativen Bewertung der Langfassung kommen und damit ein Nominierungsverfahren auch an dieser Stelle beenden. Entscheidungen des Komitees sind nicht anfechtbar.

Die **Einreichung** einer positiv bewerteten Nominierung zum vereinbarten Zeitpunkt **bei der UNESCO** erfolgt durch das Auswärtige Amt, im Benehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und den Ländern und im Fall von internationalen Nominierungen mit den Komitees und staatlichen Stellen der beteiligten Staaten. Nach Einreichung wird das nominierte Dossier vom UNESCO-Sekretariat formal geprüft, vom Subkomitee (Register Sub-Committee) des Internationalen Beraterkomitees (International Advisory Committee – IAC) begutachtet und mit Empfehlungen an das IAC übermittelt. Die finale Entscheidung basierend auf den IAC-Empfehlungen trifft der Exekutivrat der UNESCO etwa 18 Monate nach der Einreichung bei der UNESCO.